

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 2020/878 - CLP Nr. 1272/2008 -

REACH Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum: 30.07.2025 Version: 01



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: Basaltmehl
EG-Nr.: entfällt
CAS-Nr.: entfällt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:
Bodenhilfsstoff, Bodenverbesserungsmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: Basaltwerk Pauliberg GmbH & Co. KG
A-7341 Markt St. Martin, Landsee / Pauliberg
Telefon: +43 (0) 2618 - 68888 – 11
basaltwerk@pauliberg.at
www.pauliberg.com

1.4. Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs CLP Nr. 1272/2008

entfällt

Bei der Verarbeitung des Stoffs kann mineralischer Staub freigesetzt werden, dies ist durch sachgemäßen Umgang zu vermeiden.

2.2. Kennzeichnungselemente CLP Nr. 1272/2008

entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Das Basaltmehl ist ein Naturprodukt und entspricht nicht den Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Das Produkt enthält keine Bestandteile gemäß REACH Artikel 59 (1) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Im Basaltwerk Pauliberg wird Gesteinsmaterial eines ehemaligen jungtertiären Vulkans abgebaut und ist als silikatisches Mineral zu klassifizieren. Das Produkt wird, durch Zerkleinerung und weitere Aufbereitungsschritte hergestellt. Hauptelemente sind Silicium (ca. 22 %), Eisen (ca. 8 %), Aluminium (ca. 7 %) und Calcium ca. 7 %). Bei den Spurenelementen sind Chrom, Nickel, Strontium und Vanadium zu nennen.

3.2 Gemische

Das Basaltmehl ist kein Gemisch.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 2020/878 - CLP Nr. 1272/2008 -
REACH Nr. 1907/2006
Erstellungsdatum: 30.07.2025 Version: 01



ABSCHNITT 4: Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeiner Hinweis: Keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich. Bei Unfällen Arzt aufsuchen.

Einatmen: für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt: mit Seife und Wasser waschen.

Nach Augenkontakt: Auge unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken: reichlich Trinken

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten oder verzögerten Symptome zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist keine ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Basaltmehl ist nicht brennbar. Bei Brand ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind

Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Normale Einsatzbekleidung und Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeidung von Stauffreisetzung; für ausreichende Belüftung sorgen; Persönliche Schutzausrüstung tragen; der Kontakt mit Haut und Augen ist zu vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanische Reinigung mit Staubsauger oder Nasse Reinigung.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 2020/878 - CLP Nr. 1272/2008 -
REACH Nr. 1907/2006
Erstellungsdatum: 30.07.2025 Version: 01



ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

7,2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubbildung vermeiden

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine spezifischen Vorgaben für die Anwendung des Produktes.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Gefahrstoffe mit festgesetzten arbeitsplatzbedingten Grenzwerten.
Bei Staubbefreiung sind die MAK-Werte einzuhalten.

Stoff: Staub = biologisch inerte Schwebstoffe

MAK-Werte für biologisch inerte Schwebstoffe:

einatembare Fraktion: 10 mg/m³ (Tagesmittelwert), 20 mg/m³ (Stunde)

alveolengängige Fraktion; 5 mg/m³ (Tagesmittelwert), 10 mg/m³ (Stunde)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Arbeiten in einem gut belüfteten Bereich durchführen.

Persönliche Schutzausrüstungen

Schutzmaßnahmen



Atemschutz:	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Handschutz:	Schutzhandschuhe verwenden.
Augenschutz:	Eng anliegende Sicherheitsbrille tragen.
Körperschutz:	Arbeitskleidung verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beim einer Umweltexposition mit dem Produkt sind keine negativen ökologischen Auswirkungen zu erwarten, da das Produkt ein Naturprodukt aus Basalt ist.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 2020/878 - CLP Nr. 1272/2008 -
REACH Nr. 1907/2006
Erstellungsdatum: 30.07.2025 Version: 01

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	Feststoff
Farbe:	braungrau bis schwarz
Geruch:	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Daten / nicht relevant
Siedepunkt:	nicht relevant
Entzündbarkeit:	nicht brennbar
untere und obere Explosionsgrenze:	nicht relevant
Flammpunkt:	nicht relevant
Zündtemperatur:	nicht relevant
Zersetzungstemperatur:	nicht relevant
pH-Wert:	8-9
Kinematische Viskosität:	nicht relevant
Löslichkeit:	fast unlöslich - Abdampfdruckstand: 500 mg/kg TM
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	nicht relevant
Dampfdruck:	nicht relevant
Dichte und/oder relative Dichte:	nicht bekannt
Relative Dampfdichte:	nicht relevant
Partikeleigenschaften:	< 0,1 mm

9.2 Sonstige Angaben:

Hauptelemente sind Silicium (ca. 22 %), Eisen (ca. 8 %), Aluminium (ca. 7 %) und Calcium ca. 7 %). Bei den Spurenelementen sind Chrom (ca. 190 mg/kg TM), Nickel (ca. 330 mg/kg TM), Strontium (ca. 930 mg/kg TM) und Vanadium (ca. 140 mg/kg TM) zu nennen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	inertes Material, nicht reaktiv
10.2 Chemische Stabilität	chemisch stabil bei normalen Umweltbedingungen
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	keine gefährlichen Reaktionen bekannt
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	nicht relevant
10.5 Unverträgliche Materialien	keine Unverträglichkeiten
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 2020/878 - CLP Nr. 1272/2008 -
REACH Nr. 1907/2006
Erstellungsdatum: 30.07.2025 Version: 01



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Akute Toxizität:	nicht klassifiziert
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	nicht klassifiziert
Schwere Augenschädigung/-reizung:	nicht klassifiziert
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	nicht klassifiziert
Keimzell-Mutagenität:	nicht klassifiziert
Karzinogenität:	nicht klassifiziert
Reproduktionstoxizität:	nicht klassifiziert
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	nicht klassifiziert
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	nicht klassifiziert
Aspirationsgefahr:	nicht klassifiziert

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Es sind keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften enthalten.

Sonstige Angaben: keine bekannt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:	Das Produkt ist nicht ökotoxisch.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	persistent, nicht abbaubar
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	nicht relevant
12.4 Mobilität im Boden:	vernachlässigbar
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	entspricht nicht den Kriterien für die PBT oder vPvB-Beurteilung
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften enthalten.
12.7 Andere schädliche Wirkungen:	keine bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung:

Das Produkt ist inert und kann, falls keine Verwertung möglich ist, auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 2020/878 - CLP Nr. 1272/2008 -
REACH Nr. 1907/2006
Erstellungsdatum: 30.07.2025 Version: 01



ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Basaltmehl ist kein Gefahrgut.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:	ADR/RID - nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung:	ADR/RID - nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen:	ADR/RID - nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe:	ADR/RID - nicht relevant
14.5 Umweltgefahren: EmS:	ADR/RID - nicht relevant
Tunnelbeschränkungscode:	ADR/RID - nicht relevant
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:	nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

RICHTLINIE 92/85/EWG DES RATES über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.

RICHTLINIE 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS).

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900. Verordnung Nr. 648/2004.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP). Verordnung EG Nr. 2020/878.

Wassergefährdungsklasse: nicht wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Produkte ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 2020/878 - CLP Nr. 1272/2008 -

REACH Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum: 30.07.2025 Version: 01

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Volltext der unter Abschnitt 3 aufgeführten H-Sätze:** keine H-Sätze**Anderes:**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Bearbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Die obgenannten Angaben beziehen sich nur auf das bestimmte genannte Produkt und ist nicht übertragbar auf dieses Produkt, wenn dieses mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder wenn das Material verändert oder einer Bearbeitung unterzogen wird, außer dies sei ausdrücklich im Text vermerkt.

Abkürzungen:

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ADN = Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ATE = Schätzwerte für die akute Toxizität.

CAO = Cargo Aircraft Only.

CAS = Chemical Abstracts Service.

CLP = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien.

DIN = Deutsches Institut für Normung.

DNEL = Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50 = mittlere effektive

Konzentration, die bei einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.

EG = Europäische Gemeinschaft.

EN = Europäische Normen.

IARC = Internationale Behörde zur Erforschung von Krebs.

IATA = Internationale Luftverkehrsvereinigung.

IBC-Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien in großen Mengen befördern.

IMDG = Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.

LC50 = Letale Konzentration, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht.

LD50 = Letale Dosis, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht.

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration.

MARPOL = Internationales Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt durch schiffsbedingte Abfälle.

NOEC = No Observed Effect Concentration.

OECD = Organisation zur ökonomischen Zusammenarbeit und Entwicklung.

PBT = persistent, bioakkumulativ und toxisch.

PNEC = Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt.

RID = Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.

UN-Nummer = UN Nummer für den Transport gefährlicher Güter.

vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulativ.